

**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes**

UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 21 HADELN

in **Otterndorf**

im **Landkreis Cuxhaven**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 21 HADELN

Er hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich

aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte. Es ist das Niederschlagsgebiet der Elbe unterhalb der Oste und der Küste zwischen Elbe und Weser einschließlich des Deichvorlandes.

Die einzelnen Wasserläufe ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage II).

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 98 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (2) Der Verband kann die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung übernehmen.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - b) andere Personen, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

Die Verzeichnisse, die Karte und der Unterhaltungsrahmenplan werden im Büro des Verbandes in Otterndorf, Raiffeisenstraße 10, 21762 Otterndorf aufbewahrt. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, Abs. 1 + 3, 35)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.
- (3) Die Besitzer, der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern gelegenen Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Die Durchfahrt ist 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen. Die Anlagen, einschließlich gesetzter Hecks, sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

- (4) Die Anlage offener Tränkestellen in und an den Verbandsgewässern ist untersagt. Im übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Schläuche der Tränkeanlagen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder in Leerrohre im Boden zu verlegen, damit sie bei der Grabenräumung nicht beschädigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Grundstückseigentümer.
- (5) Für Brücken und Rohrdurchlässe, die als Wege- und Straßenüberfahrten und Grundstücksbewegungen dienen, sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.

Durchlässe, Brücken, Überfahrten und ähnliche Anlagen, die für einzelne Grundstückseigentümer seitens des Verbandes oder von anderen Bauträgern hergestellt und als Verbandsanlagen übernommen werden, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer einschließlich der Auffahrten oder Rampen zu unterhalten und – wenn notwendig – wieder zu erneuern.

- (6) Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Der Verband kann einen Räumstreifen an den Gewässern von 5,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (7) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus dem Gewässer verpflichtet.
- (8) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bis zur Einfriedung bepflanzt, soweit das für die Unterhaltung oder aus ökologischer Sicht erforderlich ist.
- (9) Dräne sind vor der Einmündung in ein Verbandsgewässer auf einer Länge von 10,00 m – parallel zur oberen Böschungskante gemessen – zur Sicherung der Böschung wasserdicht mit geschlossenen Rohren zu verlegen. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sind die Dränausmündungen deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (10) Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich die Entfernung von der äußeren Bauwerkskante.
- (11) Innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Ablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
- (12) Neu- oder Ersatzbauten von privaten Bauwerken (Brücken, Rohrdurchlässe, Schleusen, Siele, Uferschutzbauten, Viehtränken) in und an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk wird ein Schaubeauftragter berufen. Leiter der Schau ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand bestimmen, dass der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer die Aufgabe des Abs. 3 wahrnehmen.

(WVG § 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45 Abs. 2 + 3)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Bestellung des Geschäftsführers,
13. Beschließung über Beträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 75.000,00 EUR,
14. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführers,
15. Wahl eines verbandseigenen Prüfungsausschusses,
16. Beschlussfassung zur Übernahme der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 21 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in den Wahlbezirken I bis XIX gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet, der seinen Wohnsitz im jeweiligen Wahlbezirk haben muss. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.

Wahlbezirk I

Stadtteil Berensch der Stadt Cuxhaven	305 ha
Stadtteil Holte-Spangen der Stadt Cuxhaven	410 ha
Stadtteil Sahlenburg der Stadt Cuxhaven	939 ha
Gemeinde Midlum	708 ha
Ortsteil Wursterheide der Gemeinde Nordholz	622 ha
	2.984 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk II

Stadtteil Altenwalde der Stadt Cuxhaven	950 ha
Stadtteil Franzenburg der Stadt Cuxhaven	235 ha
Stadtteil Gudendorf der Stadt Cuxhaven	434 ha
Ortsteil Wanhöden der Gemeinde Nordholz	882 ha
	2.501 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk III

Stadtteil Altenbruch der Stadt Cuxhaven	2.825 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk IV

Stadtteil Lüdingworth der Stadt Cuxhaven	3.722 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk V

Stadt Otterndorf	5.002 ha
	= ein Ausschussmitglied (1.762 ha = Wasser)

Wahlbezirk VI

Gemeinde Neuenkirchen	1.955 ha
Gemeinde Osterbruch	1.021 ha
	2.976 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk VII

Gemeinde Nordleda	2.129 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk VIII

Gemeinde Wanna	5.392 ha
	= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk IX

Gemeinde Ihlienworth	4.038 ha
	= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk X

Gemeinde Steinau 3.604 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XI

Gemeinde Odisheim 1.350 ha

Ortsteil Stinstedt der Gemeinde Stinstedt 1.450 ha
2.800 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XII

Ortschaft Holßel der Stadt Langen 162 ha
Ortschaft Hymendorf der Stadt Langen 939 ha
Ortschaft Krempel der Stadt Langen 1.284 ha

Ortschaft Sievern der Stadt Langen 40 ha
2.505 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIII

Ortschaft Neuenwalde der Stadt Langen 2.877 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIV

Ortschaft Debstedt der Stadt Langen 5 ha
Gemeinde Drangstedt 1.284 ha
Ortsteil Fickmühlen des Fleckens Bederkesa 535 ha
1.824 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XV

Flecken Bederkesa (ohne Ortsteile) 2.789 ha
Gemeinde Flögeln 2.518 ha
Ortsteil Alfstedt der Gemeinde Kührstedt 381 ha
Ortsteil Kührstedt der Gemeinde 22 ha
5.710 ha
= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk XVI

Ortsteil Ankelohe des Fleckens Bederkesa 995 ha
Ortsteil Lintig der Gemeinde Lintig 945 ha
Ortsteil Meckelstedt der Gemeinde Lintig 1.135 ha
3.075 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XVII

Ortschaft Armstorf der Gemeinde Armstorf 1.476 ha
Ortsteil Hollen der Gemeinde Hollenseth 120 ha
Gemeinde Lamstedt (ohne Ortsteile) 1.325 ha
Ortsteil Nindorf der Gemeinde Lamstedt 242 ha
3.163 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XVIII

Ortsteil Dornsode der Gemeinde Armstorf 83 ha
Ortsteil Langenmoor der Gemeinde Armstorf 764 ha
Gemeinde Mittelstenahe (ohne Ortsteile) 1.304 ha

Ortsteil Moorausmoor der Gemeinde Stinstedt

570 ha

Ortsteil Neubachenbruch der Gemeinde Stinstedt

252 ha

1.824 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIX

Stadt Cuxhaven (ohne Stadtteile Altenbruch,
Altenwalde, Berensch, Franzenburg, Gudendorf,
Holte-Spangen, Lüdingworth und Sahlenburg

3.402 ha

= ein Ausschussmitglied

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird oder wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher oder dem von ihm beauftragten Wahlleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember 1998 und später alle fünf Jahre.
 - (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden

Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Er ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschrift rügt.

- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein.

(WVG § 52)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
6. die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Dienstkräfte,
7. den Abschluss von Verträgen mit einem Wertgegenstand von 5.000,00 bis 75.000,00 EUR,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen,
10. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
11. Empfehlung an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 28 Abs. 6 und § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und die landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 14 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Er ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschrift rügt.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (WVG § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Bei seiner Abwesenheit gilt die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers gegenüber den Dienstkräften des Verbandes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.
- (5) Der Vorstandsvorsteher darf gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verträge mit einem Wertgegenstand bis 5.000,00 EUR abschließen.

(WVG §§ 51, 54 und 55)

§ 22

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach der Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 23

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§ 10 Ziffer 5) festzulegen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld bzw. Reisekosten und Fahrkostenerstattung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Fahrkostenerstattung und eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Sie umfasst
 - a) den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - b) den Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Verordnung über Wegestreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, das ein Dienstreisender mit schriftlicher Anerkennung der Behörde im überwiegend dienstlichen Interesse hält in der z. Zt. gültigen Fassung.

- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des pauschalen Kilometergeldes setzt für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 26

Rechnungswesen

Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz).

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
 - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gilt:
 - a) Die Beitragslast (§ 27) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
 - b) Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
 - c) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gilt:
 - a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
 - b) Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.
- (3) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.
- (4) Soweit Gemeinden nach Absatz 3 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagten.
- (5) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen. Die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen der Haushaltsfestsetzung durch den Ausschuss beschlossen.

(WVG § 30)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen

sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die im Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
- (2) Die Beiträge, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von den Wasser- und Bodenverbänden aufzubringen sind, zieht der Unterhaltungsverband in deren Auftrag von den Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände ein.
- (3) Die Erhebung der Beiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes zu zahlen.
- (5) Jedem Verbandmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 31

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zu Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 35

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 2.500,00 EUR betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Landkreises. Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 75)

§ 38

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Februar 1979 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Absatz 2)

21762 Otterndorf, den 7. Februar 1996

Schliwen
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven ist am 15. Mai 1996 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Cuxhaven, den 2. Mai 1996

(L. S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

Die Anlage II (§ 1 Abs. 4) und die Anlage III (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) können beim Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln und beim Landkreis Cuxhaven eingesehen werden.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Erste Satzung vom 17. Februar 1999 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Februar 1996 wurde am 23. April 1999 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cuxhaven, den 23. April 1999

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 18 vom 6. Mai 1999 Seite 219 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.1999
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Zweite Satzung vom 4. März 2002 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Februar 1996 wurde am 14. November 2002 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. November 2002

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 28. November 2002 Seite 435 -
Hinweis: Inkrafttreten: 29.11.2002
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 11. März 2010 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, im Landkreis Cuxhaven vom 07. Februar 1996 ist am 30. April 2010 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 30. April 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Erster Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 16 vom 12.05.2010 Seite 81 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.2010
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 03. März 2011 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, im Landkreis Cuxhaven vom 07. Februar 1996 ist am 16. Juni 2011 unter Az.: 663610-36 001 B gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Juni 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Erster Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27 vom 07.07.2011 Seite 171 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.2011
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 04. März 2014 beschlossene Satzung zur Fünften Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven vom 07. Februar 1996 ist am 11. Juni 2014 unter Az. 66.36.10-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Juni 2014

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Erster Kreisrat

Die Anlage I (Artikel I Nr. 6) kann beim Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln und beim Landkreis Cuxhaven eingesehen werden.

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 23 vom 26.06.2014 Seiten 147 -148 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.2014
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Anlage I



Anlage II

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von		bis	
1	2	3	Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
4						
001	Ahlenrönne	Cuxhaven	1,7 km östlich des Weges von Flögeln zum großen Ahlen		Dahlemer See	
			32488226	5950514	32484622	5949266
002	Alte Medem	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk, nahe Bundesstraße 73		Medem	
			32495231	5962899	32493480	5962899
003	Altenbrucher Kanal	Cuxhaven	Flughafenentwässerung		Elbe	
			32479471	5958002	32484906	5965296
004	Alter Weg Strom	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Cuxhaven/Altenbruch		Nr. 51 Grodener Wettern	
			32481088	5965585	32482240	5965255
005	Amtswiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach	
			32489133	5942620	32488877	5943915
006	Ankeloher Randkanal	Cuxhaven	Nr. 76 Mooraue		Bederkesaer See	
			32498361	5941251	32491310	5942816
007	Armstorfer Moorgraben	Cuxhaven	Flur 2, Flurstück 20, Gemarkung Armstorf		Nr. 78 Mooraue	
			32501190	5939732	32498660	5940289
008	Assbütteler Randkanal	Cuxhaven	0,7 km östlich der Kreisstraße 5		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32483246	5957022	32482531	5958094
009	Auswettern	Cuxhaven	Nr. 135 Süderster Hauptwettern		Nr. 74 Medem	
			32495406	5957150	32494369	5957478
010	Bahlenbruch	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Alfstedt—Bederkesa		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal	
			32488469	5939376	32487644	5940592
011	Bederkesaer Wiesenbach	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen—Bederkesa		Aue	
			32486406	5943424	32489124	5943775
012	Bederkesaer Wiesengraben	Cuxhaven	Wiesendamm		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach	
			32489395	5945008	32488897	5943903
013	Bohrholzgraben	Cuxhaven	Landesstraße 119		Nr. 6 Ankeloher Randkanal	
			32494584	5940735	32494869	5942305
014	Böberwettern	Cuxhaven	Östlicher Weg Kleine Geest		Nr. 74 Medem	
			32489669	5954873	32494621	5954652
015	Braakstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk P13		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32489947	5962255	32485159	5964013
016	Braunswettern	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 14/Nr. 89 Nördliche Hauptwettern		Nr. 74 Medem	
			32496335	5959286	32494012	5960426
017	Brauteilegraben	Cuxhaven	750 m oberhalb der Gösche		Nr. 44 Gösche (Süd)	
			32497944	5944232	32497607	5943710
018	Brünighemmer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 62 M		Nr. 74 Medem	
			32493604	5959482	32493019	5959389
019	Bulleslaufgraben	Cuxhaven	Durchlass im Weg 0,5 km nördlich der Ortsdurchfahrt Wanna		Nr. 59 Heringskooper Strom	
			32486938	5955367	32486966	5957351
020	Deichseitengraben 1	Cuxhaven	Weg 250 m östlich der Kanalbrücke		Nr. 81 Mühe	
			32492057	5945201	32492940	5945283
021	Deichseitengraben 2	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe		Nr. 44 Gösche (Süd)	
			32492940	5945283	32494806	5947098
022	Deichseitengraben 3	Cuxhaven	1,5 km oberhalb der Gösche		Nr. 44 Gösche (Süd)	
			32495842	5948161	32494806	5947098
023	Delftstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern		Nr. 66 Landwehrkanal	
			32477618	5969015	32480116	5968143
024	Dittmersdorfer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 27 M		Nr. 74 Medem	
			32492235	5961340	32493286	5961828

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
025	Dorfgraben Moorausmoor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg 400 m südlich der Landesstraße 116 32498378 5942428		Nr. 149 Verbindungskanal Mühe—Gösche 32496670 5943402	
026	Dörringworthener Wasserlöse	Cuxhaven	Süderwischer Wasserlöse 32490458 5959755		Nr. 74 Medem 32492544 5959424	
027	Döser Wettern	Cuxhaven	450 m oberhalb des Spanger Bachs 32477387 5966088		Nr. 66 Landwehrkanal (am Ende 650 m verrohrt) 32480173 5969390	
028	Durchstich	Cuxhaven	Hadelner Kanal 32493467 5963906		Nr. 74 Medem 32492812 5963748	
029	Duhner Zuggraben	Cuxhaven	Heinrich-Grube-Weg 32477169 5970703		Nr. 27 Döser Wettern 32477686 5970290	
030	Eichholzmoorgraben	Cuxhaven	WLV-Gewässer Nr. 14 32497187 5940160		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32497000 5941277	
031	Emmelke	Cuxhaven	Bei nördlichem und südlichem Zusammenfluss 32479586 5954513		Nr. 74 Medem 32494603 5955070	
032	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	Graben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291		Nr. 31 Emmelke 32484220 5953015	
033	Entwässerungsgraben Hauptgrube	Cuxhaven	Wegeseitengraben Assel 32488320 5963390		Nr. 15 Braakstrom 32488172 5962806	
034	Entwässerungsgraben Midlumer Moor	Cuxhaven	100 m oberhalb des ersten Vorfluters 32479443 5953754		Nr. 31 Emmelke 32479925 5954410	
035	Falkenburger Bach	Cuxhaven	Nr. 36 Falkenburger Randkanal 32492551 5941094		Bederkesaer See 32491230 5941704	
036	Falkenburger Randkanal	Cuxhaven	Landesstraße 116 32493794 5940004		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32492338 5943096	
037	Fangegraben Ost	Cuxhaven	400 m östlich des Wirtschaftswegs am Fangegraben 32500912 5945238		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498808 5943829	
038	Fangegraben West	Cuxhaven	Rethweg 32499605 5945403		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498171 5944528	
039	Fickmühlener Randkanal	Cuxhaven	Nr. 10 Bahlenbach 32487644 5940592		Nr. 41 Flögelner Seeabfluss 32488024 5945457	
040	Flögelner Randkanal	Cuxhaven	Wirtschaftsweg bei den Steingräbern 32486988 5946545		Flögelner See 32484982 5945727	
041	Flögelner Seeabfluss	Cuxhaven	Flögelner See 32487795 5945994		Aue 32490183 5944963	
042	Forstabflussgraben	Cuxhaven	Parallelweg zu Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503722 5940538		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503537 5940845	
043	Gösche (Nord)	Cuxhaven	Verbindungsgraben Odisheim—Strassdeich 32494762 5950449		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32494091 5948030	
044	Gösche (Süd)	Cuxhaven	Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498950 5942989		Hadelner Kanal 32494778 5947120	
045	Graben Ahlenfalkenberg I	Cuxhaven	480 m westlich der Kreisstraße 18 32485527 5951773		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	
046	Graben Ahlenfalkenberg II	Cuxhaven	520 m nordwestlich der Kreisstraße 17 32483938 5950973		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage. (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von		bis	
1	2	3	Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
047	Graben Ahlenfalkenberg III	Cuxhaven	Kreisstraße 17		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	
			32483142	5951042	32484375	5951662
048	Graben B Krempel	Cuxhaven	900 m oberhalb Neuenwalde-Ahlener Randkanal		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal	
			32481151	5950396	32481319	5949472
049	Grenzgraben Wanna/ Krempel	Cuxhaven	280 m oberhalb der Emmelke		Nr. 31 Emmelke	
			32482198	5952828	32482365	5953052
050	Grenzgraben Wanna/ Wanhöden	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal		Nr. 31 Emmelke	
			32480805	5957946	32481049	5954188
051	Grodener Wettern	Cuxhaven	Norderscheidungsstrom Groden		Elbe	
			32481162	5963192	32484788	5965364
052	Große Medemstader Wettern (Nordlauf)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 31 M		Nr. 74 Medem	
			32491880	5949654	32494694	5954205
053	Große Medemstader Wettern (Südlauf)	Cuxhaven	Nr. 140 südlich des Hochmoor- abflussgraben		Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau	
			32491299	5948682	32490792	5947610
054	Große Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau		Nr. 74 Medem	
			32493824	5946750	32494647	5955122
055	Hauptgrube	Cuxhaven	Gemarkung Ihlienworth, Flur 36, Flurstück 27, südliche Grenze		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32494197	5950897	32495099	5954356
056	Hauptvorfluter Steinau	Cuxhaven	Nr. 53 Große Medemstader Wettern		Hadelner Kanal	
			32490792	5947610	32494106	5946558
057	Heerstrassenwettern	Cuxhaven	Hofauffahrt WE 57		Nr. 51 Grodener Kanal	
			32480023	5965096	32481870	5964544
058	Hellerbruch	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Alfstedt/Bederkesa		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal	
			32486768	5939984	32487644	5940592
059	Heringskooperstrom	Cuxhaven	Polderschöpfwerk H 88/89 M		Nr. 129 Spinckgraben	
			32485034	5957944	32487419	5957212
060	Holstengraben	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern		Nr. 66 Landwehrkanal	
			32477488	5966533	32479231	5966098
061	Hymendorfer Abzug	Cuxhaven	Dorfstraße Hymendorf		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal	
			32481505	5943381	32485147	5943194
062	Kleine Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	600 m oberhalb Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495840	5955149	32496103	5954615
063	Kleiner Bach in Krempel	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Emmelke		Nr. 31 Emmelke	
			32480494	5952934	32481747	5953216
065	Krempeler Grenzgraben	Cuxhaven	2,1 km oberhalb Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal	
			32482515	5950945	32481855	5949140
066	Landwehrkanal	Cuxhaven	Nr. 163 Westermoorstrom		Kreisstraße 1/Elbe	
			32479450	5958698	32480327	5968415
067	Langebruchgraben	Cuxhaven	Alter Postweg		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal	
			32485991	5940724	32487073	5941272
068	Lehe	Cuxhaven	Flögelner See		Hadelner Kanal	
			32490515	5945062	32487931	5946042
069	Lehstrom	Cuxhaven	Südwestliche Grenze des Flurstücks 53/15, Flur 4, Gemarkung Cuxhaven		Nr. 66 Landwehrkanal/ Bundesstraße 73	
			32481362	5966426	32479336	5966476
070	Lintiger Bach	Cuxhaven	825 m oberhalb Nr. 35 Falkenburger Bach		Nr. 35 Falkenburger Bach	
			32490950	5941040	32491351	5941615

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von		bis	
1	2	3	Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
			4			
071	Lintiger Randkanal	Cuxhaven	600 m östlich des Wirtschaftsweges		Bederkesa-Geeste-Kanal	
			32492125	5940442	32490917	5939839
072	Lohkuhle mit Homari- taler Wasserlöse	Cuxhaven	Asseler Weg		Nr. 74 Medem	
			32490886	5962141	32492389	5963153
073	Lüderskopper Strom	Cuxhaven	300 m östlich des Nr. 66 Landwehrkanals		Nr. 163 Westermoorstrom	
			32479241	5961513	32482355	5960179
074	Medem mit E-Schöpfwerk und Zubringer	Cuxhaven	Zusammenfluss von Nr. 52 und Nr. 132		Hadelner Kanal	
			32494694	5954205	32492954	5963901
075	Mislager Wettern	Cuxhaven	Brücke bei Haus Nr. 20 in Mislag		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495376	5952143	32495440	5954475
076	Moorau	Cuxhaven	Bullensee		Nr. 130 Stinstedter Randkanal	
			32500885	5936898	32499134	5942783
077	Moorbach	Cuxhaven	Landesstraße 116		Nr. 37 Fangegraben Ost	
			32501699	5944096	32500067	5944194
078	Moorteilegraben I	Cuxhaven	Brandhagenweg		Bederkesa-Geeste-Kanal	
			32490544	5939126	32490562	5940948
079	Moorteilegraben II	Cuxhaven	350 m oberhalb Nr. 78 Moorteilegraben I		Nr. 78 Moorteilegraben I	
			32490171	5941135	32490355	5940841
080	Moorwettern	Cuxhaven	200 m östlich der Kreisstraße 18		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32486505	5953000	32494066	5954044
081	Mühe	Cuxhaven	Nr. 76 Moorau		Hadelner Kanal	
			32498369	5941277	32492940	5945317
082	Naturschutzgraben	Cuxhaven	Birkhahnweg		Flögelner See	
			32486972	5949042	32487056	5947410
083	Neumühlener Aue	Cuxhaven	Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal		Dahlemer See	
			32480234	5949188	32483793	5947751
084	Neuenwalder-Ahlener Randkanal	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Landesstraße 118		Dahlemer See	
			32478638	5949902	32483867	5948925
085	Neuenwalder Mühlenbach	Cuxhaven	50 m östlich von Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal		Nr. 83 Neumühlener Aue	
			32479973	5948295	32481822	5948359
086	Neuenwalder Verbindungskanal	Cuxhaven	500 m östlich des Claus-Immen-Weges		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal	
			32480588	5944861	32479977	5949465
087	Norderscheidungsstrom Altenbruch	Cuxhaven	Nr. 119 Polderauslauf H 26		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32481936	5962793	32484069	5961907
088	Norderscheidungsstrom Groden	Cuxhaven	Nr. 120 Poldergraben Franzenburg		Nr. 51 Grodenener Wettern	
			32479203	5963591	32481162	5963192
089	Nördliche Hauptwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 52 M		Nr. 16 Braunswettern	
			32496806	5960382	32496335	5959286
090	Nördlicher Hochmoor- abflussgraben	Cuxhaven	1,4 km westlich der Medemstader Wettern		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32490708	5950313	32492026	5950026
091	Oberwettern	Cuxhaven	Grenzgraben Fick/Küver		Nr. 169 Wilster	
			32489739	5955582	32489266	5957136
092	Ostergrehenstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Rüsck M		Nr. 169 Wilster	
			32485212	5960709	32491075	5958259
093	Ostermoorstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Ostermoor		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32483054	5958394	32482969	5958541

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
094	Osterscheidungsstrom	Cuxhaven	30 m nördlich des Hasendorfer Wegs 32491152 5956591		Nr. 169 Wilster 32491060 5958246	
095	Östlicher Abflussgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	0,9 km oberhalb Nr. 31 Emmelke 32485840 5952743		Nr. 31 Emmelke 32485782 5953528	
096	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 36 M 32490557 5946957		Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32490792 5947610	
097	Östlicher Osterseiter Wettern-Umlauf	Cuxhaven	170 m oberhalb Nr. 132 Strassdeichwettern 32492428 5947219		Nr. 132 Strassdeichwettern 32492398 5947069	
098	Pahlwettern mit Abfluss	Cuxhaven	Landesstraße 118 32483208 5953110		Nr. 31 Emmelke 32485292 5953386	
099	Polderauslauf Groden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Groden 32481333 5963641		Nr. 51 Grodener Wettern 32481387 5963615	
100	Polderauslauf H 12 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 12 A 32489265 5962503		Nr. 15 Braakstrom 32489267 5962514	
101	Polderauslauf H 15 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 15 A 32485745 5963642		Nr. 15 Braakstrom 32485761 5963679	
102	Polderauslauf H 1 M	Cuxhaven	Einlauf Polder H 1 M 32491041 5963338		Nr. 165 Westerwischer Wasserlöse 32491051 5963350	
103	Polderauslauf H 57 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 57 m 32495721 5959670		Nr. 16 Braunswettern 32495723 5959678	
104	Polderauslauf H 62 M neu	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 62 M neu 32496537 5959734		Nr. 89 Nördliche Hauptwettern 32496531 5959739	
105 a	Polderauslauf H 79/80 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 79/80 M 32489047 5957576		Nr. 105b Kleine Wettern 32489041 5957561	
105 b	Kleine Wettern	Cuxhaven	Nr. 105 Polderauslauf H 79/80 32489041 5957561		Nr. 169 Wilster 32489442 5957255	
106	Polderauslauf H 81/82 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 81/82 32489604 5958568		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda 32489595 5958558	
107	Polderauslauf H 83 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 83 M 32488010 5959379		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda 32488006 5959366	
108	Polderauslauf H 83/84 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 83/84 M 32495995 5958219		Nr. 135 Süderste Hauptwettern 32495901 5958274	
109	Polderauslauf S 8 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 8 A 32481129 5959453		Nr. 163 Westmoorstrom 32481127 5959466	
110	Polderauslauf S 5 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 5 M 32493089 5953858		Nr. 80 Moorwettern 32493087 5953869	
111	Polderauslauf S 23 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 23 M 32488388 5952982		Nr. 80 Moorwettern 32488388 5952987	
112	Polderauslauf S 29 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 29 M 32492361 5950875		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492273 5950875	
113	Polderauslauf S 30 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 30 M 32492130 5950331		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492141 5950327	
114	Polderauslauf S 33 M	Cuxhaven	Polderauslauf S 33 M 32491053 5948335		Nr. 52 Große Medemstader Wettern (Südlauf) 32491063 5948361	
115	Polderauslauf S 70 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 70 M 32495294 5949363		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495286 5949367	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
116	Polderauslauf S 71 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 71 M		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495442	5949674	32495432	5949678
117	Polderauslauf 87 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 87 M		Nr. 59 Heringskooper Strom	
			32485716	5957786	32485711	5957773
118	Polderauslauf 22 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 22 A		Nr. 152 Vorfluter an der B73	
			32487783	5961734	32487784	5961737
119	Polderauslauf 26 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 26 A		Nr. 87 Norderscheidungsstrom Altenbruch	
			32482126	5963164	32481936	5962793
120	Poldergraben Franzenburg	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Franzenburg		Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén	
			32478999	5963110	32479203	5963591
121	Poldergraben Franzenburg II	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Franzenburg II		Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén	
			32479540	5963083	32479771	5963617
122	Poldergraben H 23 CEV	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 23 A		Nr. 15 Braakstrom	
			32488916	5961385	32489298	5962506
123	Reiherhorstgraben	Cuxhaven	1,7 km oberhalb des Schöpfwerks		Aue	
			32490452	5944775	32489168	5943741
124	Reitwiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117		Nr. 123 Reiherhorstgraben	
			32489394	5942997	32489168	5943741
125	Schöpfwerksgraben Kochenbüttel	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kochenbüttel		Nr. 74 Medem	
			32494402	5961823	32493682	5961719
126	Schodenbütteler Graben	Cuxhaven	Polderschöpfwerk Petz		Nr. 162 Westerhofstrom	
			32489563	5963118	32488219	5963700
127	Siedenentwässerung	Cuxhaven	Schöpfwerk Pieper		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32481803	5960417	32483155	5959871
128	Spanger Bach	Cuxhaven	Zusammenfluss von Sahlenburger und Holter Steertmoorgaben		Nr. 27 Döser Wettern	
			32476107	5966629	32477485	5966533
129	Spinckgraben	Cuxhaven	Nr. 59 Heringskooper Strom		Nr. 169 Wilster	
			32487419	5957212	32487798	5957984
130	Stinstedter Randkanal	Cuxhaven	Jochensweg in Länstedt		Hadelner Kanal	
			32496388	5948741	32506050	5942460
131	Stinstedter Seeabfluss	Cuxhaven	Stinstedter See		Nr. 44 Gösche (Süd)	
			32497084	5944551	32496068	5945348
132	Strassdeichwettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau		Nr. 74 Medem	
			32492396	5947042	32494694	5954205
133	Süderender Wettern	Cuxhaven	Schwarzer Weg in Neuenkirchen		Nr. 31 Emmelke	
			32494009	5956120	32494187	5955094
134	Süderscheidung Nordleda	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 84 M		Nr. 169 Wilster	
			32486535	5959807	32490585	5957956
135	Süderste Hauptwettern (Nordarm)	Cuxhaven	1,4 km oberhalb von Nr. 9 Auswettern		Nr. 9 Auswettern	
			32495929	5958338	32495406	5957150
136	Süderste Hauptwettern (Südarm)	Cuxhaven	140 m südlich des Pedingwörther Wegs		Nr. 9 Auswettern	
			32495295	5956574	32495406	5957150
137	Süderwischer Grenzgraben	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 31 M		Nr. 26 Dörringworthener Wasserlöse	
			32490945	5960188	32490783	5959678
138	Suederledaer Vorfluter	Cuxhaven	Knick im Wirtschaftsweg		Nr. 80 Moorwettern	
			32488100	5951696	32488124	5952963

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von		bis	
1	2	3	Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
139	Südlicher Abflussgraben Medemstade	Cuxhaven	Hausnr. 61 in Medemstade		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32491886	5951981	32492602	5951798
140	Südlicher Hochmoor Abflussgraben	Cuxhaven	Nr. 141 Südlicher Hochmoorrandkanal		Nr. 53 Große Medemstader Wettern	
			32489881	5949083	32491299	5948682
141	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)	Cuxhaven	300 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben	
			32490014	5949353	32489881	5949083
142	Südlicher Hochmoorrandkanal	Cuxhaven	760 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben	
			32489730	5948345	32489886	5949069
143	Südlicher Laufgraben am neuen Weg	Cuxhaven	Grenzgraben Möller/Meyer		Nr. 19 Bulleslaufgraben	
			32485579	5956930	32486593	5956577
144	Uthwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Hasendorf		Nr. 74 Medem	
			32492598	5956262	32493039	5959076
145	Verbindungsgraben Ost	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern		Nr. 31 Emmelke	
			32491319	5955497	32491310	5955758
146	Verbindungsgraben Bahr/Lafrenz	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal		Nr. 161 Westerende-Altenbrucher Kanal	
			32484589	5962900	32484259	5964291
147	Verbindungsgraben Beufleth	Cuxhaven	Nr. 2 Alte Medem		Hadelner Kanal	
			32495392	5964139	32495120	5963507
148	Verbindungsgraben West	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern		Nr. 31 Emmelke	
			32490045	5955004	32490037	5955198
149	Verbindungskanal Mühe-Gösche	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe		Nr. 44 Gösche	
			32496451	5943064	32496723	5943699
150	Viermetergraben	Cuxhaven	Wirtschaftsweg südlich von Ahlenfalkenberg		Nr. 1 Ahlenrönne	
			32484960	5950225	32484913	5949464
151	Vorfluter am Fünfseenweg	Cuxhaven	NSG Fünfsee		Nr. 82 Naturschutzgraben	
			32488212	5948487	32487077	5948547
152	Vorfluter an der Bundesstraße 73	Cuxhaven	Bundesstraße 73, km 60,2		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32487784	5961736	32484609	5962937
153	Vorfluter Beckmann/Heineken	Cuxhaven	Nördlicher Abflussgraben Medemstade		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32491847	5952214	32492754	5952255
154	Vorfluter Häveschenberger Moor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Lüdingworth/Wanna		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32481950	5956853	32482242	5957970
155	Vorfluter im mittelsten Moor	Cuxhaven	Verlängerung des Mitelmoorwegs		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32480471	5956484	32480148	5957603
156	Vorfluter im Moorland	Cuxhaven	Wirtschaftsweg im Moorland		Nr. 130 Stinstedter Randkanal	
			32497132	5946631	32496861	5946115
157	Vorfluter Kurzes Moor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Mittelstenahe—Kurzes Moor		Nr. 37 Fangegraben Ost	
			32501805	5942561	32499842	5943791
158	Vorfluter I Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495390	5948903	32495086	5949010
159	Vorfluter II Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495176	5948671	32494944	5948759
160	Wellingsbütteler Sielgraben	Cuxhaven	Durchlass am Feldweg im Moor		Nr. 74 Medem	
			32495552	5961223	32493990	5960569

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von		bis	
1	2	3	Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
161.	Westerende-Altenbrucher Wettern	Cuxhaven	Bundesstraße 73 bei Hausnr. 49		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32483051	5964843	32484867	5964547
162	Westerhofstrom	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 4		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32488630	5964252	32485005	5965083
163	Westermoorstrom	Cuxhaven	Nr. 66 Landwehrkanal		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32479450	5958698	32483145	5959853
164	Westerseiter Moorgraben	Cuxhaven	Hochmoorrandkanal		Nr. 167 Westliche Westerseiter Wettern	
			32490775	5947636	32489643	5948019
165	Westerwischer Wasserlöse	Cuxhaven	Kläranlage Jugendlager		Nr. 72 Lohkuhle	
			32490000	5964490	32492200	5963080
166	Westerwischstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern		Nr. 66 Landwehrkanal	
			32479862	5967693	32477379	5967647
167	Westliche Westerseiter Wettern-Süd	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 34 M		Nr. 164 Westerseiter Moorgraben	
			32490584	5947106	32490775	5947636
168	Westliche Westerseiter Wettern-Nord	Cuxhaven	Nr. 114 Polderauslauf S 33 M		Nr. 164 Westerseiter Moorgraben	
			32491063	5948331	32490775	5947636
169	Wilster	Cuxhaven	Nr. 129 Spinckgraben		Nr. 74 Medem	
			32487798	5957984	32492595	5959343
170	Zubringer West	Cuxhaven	Kreisstraße 18		Nr. 171 Flögelner See	
			32486519	5947088	32486527	5947147
171	Zufluss Flögelner See	Cuxhaven	Auslauf Halemer		Einlauf Flögelner See	
			32485573	5947164	32486689	5947131
172	Graben in den Beekenwiesen	Cuxhaven	Wirtschaftsweg		Nr. 130 Stinstedter Kanal (Hornbach)	
			32499826	5942573	32499254	5942650
173	Zufluss Lichtenpils	Cuxhaven	Kreisstraße 34		Hadelner Kanal	
			32496753	5949081	32497485	5950693
174	Zufluss Lührsfelde	Cuxhaven	Gabelung des Wirtschaftswegs im Auemoor		Nr. 6 Ankeloher Randkanal	
			32496538	5940924	32496209	5941567
175	Zuggraben Steertmoor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen–Flögeln		Nr. 61 Hymendorfer Abzug	
			32483649	5944145	32484741	5934067
176	Zulauf Polder- schöpfwerk 70 H	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 70 H		Nr. 74 Medem	
			32494292	5938305	32494279	5958295
177	Grenzgraben Torfmoor	Cuxhaven	860 m westlich der Hainmühlener Straße		Hadelner Kanal	
			32492593	5938568	32490678	5938855

**Karte zum
Gewässerverzeichnis
des
UHV Nr. 21 Hadeln**

- UHV 21 Gewässer
- UHV 21 Grenze
- Nr. laut Gewässerverzeichnis

N
1:130.000
TK 200

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 29.06.2015

VERANLAGUNGSREGELN

für die Erhebung zusätzlicher Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung

Anlage IV zu § 28 der Satzung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) **Leicht versiegelte Flächen:**
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290

Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion ^{*)} Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt	Vegetationsmerkmal 1030

Baumschule	wird. Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versor- gungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Elektri- zität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versor- gungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der	41005

	vorhandenen Nutzung erfasst.	
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion ^{*)}
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 2312
		Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauszustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion ^{*)}
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5220
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
		Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion ^{*)}
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5130
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5310
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5320
		Funktion 5330

Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640

Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Gelände- relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebau- te oder unbebaute Fläche, die einem Fließge- wässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleit- fläche ist nicht Bestandteil der Gewässer- fläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektri-	Funktion 2531

	scher Energie.	
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf	41007

	denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und	Funktion 4210

	gezeigt werden.	
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Ver-	Funktion 2321

	kehrsfläche.	
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

b) Im Falle der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwasserleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Die zusätzlichen Unterhaltungsaufwendungen nach § 75 NWG werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.“